

einem späteren Redaktor eingefügt, welcher 54 Rip. mit 85 Rip. in Einklang bringen wollte. Diese letztere zweite Leichenraub-Stelle in Nachtrage sei aus der Lex Salica entnommen worden zugleich mit dem ganzen Komplex, in dem sie steht (was unzweifelhaft richtig ist), es sei aber im Gegensatz zur Lex Salica darin der Bussatz von 100 statt $62\frac{1}{2}$ sol. enthalten gewesen (woher das gekommen ist, gibt Krammer freilich schon nicht an); um nun die Antinomie mit 54 Rip. auszugleichen, sei der Redaktor auf den Gedanken verfallen, in 54 Rip. die Unterscheidung vom Geständnis (60 sol.) und Leugnen (100 sol.) einzufügen. Darauf aber sei er gerade gestossen worden dadurch, dass er in der Umgebung von 85 Rip. diese Unterscheidung zweimal fand. Nämlich im 82 Rip. (damnum in messe), wohin sie aus Sal. A 10 (= Sal. B 9) gelangt sei (was richtig sein wird) und ferner in 86 Rip. (excorticare), wo sie in Nachahmung¹ von 82 aufgenommen sei (was, wie schon oben bemerkt wurde, sehr zweifelhaft ist). Die Idee der Verschärfung der Strafe bei Leugnen sei dann in B — nicht etwa für den Leichenraub, sondern — für das Enthäuten des Pferdes (B 65) mit den Worten 'si interrogatus confessus fuerit' nachgeahmt worden. Es soll also aus der Schüttung der Lex Salica (A 10, B 9) die Unterscheidung in den Feldfrevel der Ripuaria (82) gelangt sein, von dort in die Enthäutung der Ripuaria (86), sowie in den Leichenraub der Ripuaria (54) und von dort wieder in das Enthäuten der Salica (B 65)!

Zunächst ist mir nicht verständlich, wie durch diese Annahme die Priorität von A bewiesen werden sollte. Immerhin scheint gemeint zu sein, dass man es auf diese Weise zu erklären habe, wenn A keine Spur der Distinktion aufweist und wie B zu den beiden verschiedenen Strafsätzen in 14, 8 (100 sol.) und in 55 ($62\frac{1}{2}$ sol.) gekommen ist.

Aber aller dieser höchst künstlichen Hin- und Herschiebungen bedarf es garnicht. Die ganze Hypothese ist für Krammers Deduktion charakteristisch, der sich die Wiederkehr harmloser juristischer Ausdrücke in verschiedenen Rechten immer nur durch komplizierte Receptionen erklären kann. Dass schliesslich die Verfasser von Leges doch bestimmte, in ihren Stämmen längst an-

1) Krammer nimmt nämlich natürlich von seinem Standpunkt an, dass die Nachträge nicht aus dem Archetyp B, der die Unterscheidung (65) hat, sondern aus A, der sie nicht hat, stammen!